

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### **Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau**

am 12.12.2016 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

### **Anwesende:**

#### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

#### **Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Leblhuber Christian

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Johann Rechberger

GRM Leitner Anita

GRM Stadler Florian

GRM Perndorfer Manfred

#### **Ersatzmitglieder ÖVP**

GRM Leblhuber Christian für Fr. Schwantner Rosemarie

GRM Stadler Florian für Hrn. Ing. Buchroithner Gerhard

#### **Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)**

2. Vizebgm. Christoph Haider

GVM Herwig Hosiner

GRM Steinbauer Patrick

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Radler Thomas

#### **Ersatzmitglieder FPÖ**

GRM Steinbauer Patrick für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Dieplinger Wolfgang für Fr. Mayrhofer Elisabeth

#### **Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)**

GVM Ing. Peter Robert

GRM Josef Jäger

GRM Ing. Matthias Lucan  
GRM Gillich Helmuth  
GRM Dietmar Groiss jun.  
Ersatzmitglieder SPÖ  
GRM Gillich Helmuth für Fr. Frandl Ramona

**Die GRÜNEN**

GVM Dr. Judith Wassermair  
GRM Wassermair Johannes  
GRM Thaqi Bekim  
Ersatzmitglieder der GRÜNEN  
GRM Thaqi Bekim für Fr. Schnell Rosa

**Weiters anwesend:**

AL Karin Rathmayr  
VB I Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Fr. AL Rathmayr verliest die vorliegende Anfrage von Fr. Dr. Wassermair:

**Anfrage** gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung

von GV Dr. Judith Wassermair (Grüne)

betreffend Neuplanungsgebiet und Umwidmungen von Grünland in Wohngebiet

§38a OÖ Gemeindeordnung schreibt unter der Überschrift „Information der Gemeindemitglieder“ folgendes vor:

*„Hat eine Gemeinde die Absicht, im eigenen Wirkungsbereich ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfangs, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, so hat sie, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen, die Gemeindemitglieder beziehungsweise den in Betracht kommenden Teil der Gemeindemitglieder über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren.“*

Der gegenständliche Antrag beinhaltet den Bebauungsplan für Grundstücke (mit Bauwidmung) zwischen der Ziegeleistraße und der Straße Ruprechtling und entlang des Hohlwegs. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Bereich Hohlweg über eine neue Zufahrtsstraße aufzuschließen, um die Voraussetzung für weitere geplante Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich des Hohlweges zu schaffen.

Für diese weiteren geplanten Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich des Hohlweges gibt es weder für die GemeindebürgerInnen noch für den Gemeinderat Informationen über die Lage und Größe der geplanten Umwidmungen auf Bauland bzw. auch keine Informationen über einen möglichen Bebauungsplan, keine Kosteninformationen für die Erschließung des im nördlichen Bereich des Hohlweges geplanten Wohngebietes inkl. Kosten für Zufahrt und sonstiger Infrastruktur.

Informationen, die für Projekte dieser Art grundsätzlich vorhanden sein müssen, um Entscheidungen treffen zu können, ob eine neue Zufahrtsstraße inklusive Erschließung des nördlichen Bereiches in dieser Form überhaupt realistisch und finanziell machbar ist. Abgesehen davon, dass der Lösungsvorschlag aus unserer Sicht nachteilig ist, ist festzuhalten: Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes ist ein Eingriff, der einer konkreten Begründung bedarf. Die eigentliche Begründung für das Neuplanungsgebiet, nämlich die Sicherung der verkehrsmäßigen Erschließung des zukünftigen Wohngebiets, wird in der Verordnung aber gar nicht erwähnt, und auch nicht, wieviel Verkehr zu erwarten ist und warum diese Straße an dieser Stelle so wichtig ist, dass das mit der Neuplanung verbundene Bauverbot gerechtfertigt wäre. Damit dürfte die vom Land gewünschte Konkretisierung erst recht wieder nicht erfolgen. 2

In diesem Zusammenhang stelle ich an den Bürgermeister folgende Fragen und ersuche um mündliche Beantwortung vor dem ersten Tagesordnungspunkt im Sinne des § 63a Abs.4 OÖ Gemeindeordnung (siehe Anhang):

- 1) Welche Grundstücke sind im nördlichen Bereich des Hohlweges lt. Planung von DI Schweiger vorgesehen?
- 2) Wer sind die Eigentümer/innen?
- 3) Wurden die Eigentümer/innen der betroffenen Grundstücke über die Absichten entsprechend informiert und Informationen eingeholt, ob eine Umwidmung auf Bauland in Frage kommt? Mit wem konkret wurden Gespräche geführt und mit welchem Ergebnis?
- 4) Gibt es Alternativen für die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg? Die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg ist unserer Meinung nach nicht wirklich für einen LKW-Verkehr in den Bauphasen und dem Verkehr nach Abschluss der Bauphasen geeignet. Bedingt durch den Steigungswinkel kommt es sicher zu erhöhten Lärm - und sonstigen Umweltbelastungen für die Anrainer und Anrainerinnen. Außerdem entspricht die Straße Ruprechtling aufgrund der Breite und Engstelle nicht den Verkehrsanforderungen im Zusammenhang mit der Erschließung von Baugrundstücken im nördlichen Bereich des Hohlweges.
- 5) Das Neuplanungsgebiet enthält nur die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg. Für eine Erschließung des nördlichen Bereiches des Hohlweges ist nicht nur eine neue Zufahrtsstraße, sondern auch der weitere Ausbau des Hohlweges – derzeit unbefestigter Wanderweg - als Straße bis zu den geplanten Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich Voraussetzung. Gibt es dafür bereits Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern hinsichtlich Abtretung von Grundstücksanteilen für die Straße und Kostenschätzungen für die einzelnen Straßenabschnitte bis zum geplanten Wohnbaugebiet im nördlichen Bereich des Hohlweges?
- 6) Gibt es für das Gesamtprojekt Erschließung des nördlichen Bereiches inkl. Kosten für Zufahrt und sonstiger Infrastruktur eine grobe Gesamtkostenschätzung?
- 7) Wie hat man sich die Finanzierung vorgestellt?
- 8) Der Bebauungsplan Ruprechtling mit den Zufahrten von der bzw. Ausfahrten auf die Ziegeleistraße berücksichtigt nicht, dass die Verkehrssituation in der Ziegeleistraße, auch bedingt durch die Transporte des Ziegelwerks Pichler, bereits jetzt teilweise kritisch ist. Durch die laut Bebauungsplan zu erwartende zusätzlich geplante Bautätigkeit verschärft sich die Verkehrssituation in der Ziegeleistraße für die Anrainer und Anrainerinnen noch mehr und ist nicht mehr zumutbar. Außerdem sind weitere Ausfahrten auf die Ziegeleistraße unter Berücksichtigung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Zu beachten ist auch, dass die zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen und hier speziell Schulkinder bei allen Ausfahrten die Ziegeleistraße queren müssten, um auf den gegenüberliegenden Gehsteig zu gelangen. Warum wurde im Bebauungsplan Ruprechtling die Zufahrt zu den geplanten Gebäuden nicht im Bereich der quer durchlaufenden Stromtrasse geplant? Damit hätten auch wirklich alle Gebäude einen direkten Zugang zu einer Verbindungsstraße und zusätzliche Zufahrten von der Ziegeleistraße entfallen.

Aschach an der Donau, 11. Dezember 2016 3

## § 63a OÖ Gemeindeordnung

### Anfragen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderates dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der oder die Befragte ist verpflichtet, die Anfrage spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraums keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der oder die Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraums ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben. (Anm: LGBl. Nr. 137/2007)

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

Vorsitzender: Die ganze Sache entstand durch das Hochwasser 2013. Es wurden damals alle Bürgermeister vom Land befragt, ob es irgendwo ein Bauerwartungsland gibt.

Dies wurde damals von Sachverständigen auch begutachtet.

Heute ist es soweit, dass man über eine Straße spricht, die man errichten will, damit dies vom Land überhaupt weiterverfolgt werden kann.

Zu den einzelnen Fragen nun folgende Beantwortung:

§ 38a der OÖ. Gemeindeordnung, auf den Sie sich beziehen, bezüglich der Informationspflichten gegenüber Gemeindemitgliedern, sagt im letzten Teil, dass diese über ein Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium zu informieren sind.

Der heutige Tagesordnungspunkt bezieht sich ausschließlich auf eine Präzisierung der bereits beschlossenen Neuplanungsverordnung zum Zweck, dass diese Rechtsgültigkeit erlangen kann. Dies ist eine Auflage der Aufsichtsbehörde.

Der heutige Tagesordnungspunkt bedeutet noch nicht die Erlassung eines Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet. Selbstverständlich wird im Zuge der weiteren Planungen das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern hergestellt, was auch immer so vorgesehen war und auch in den befassten Gremien, wie Bauausschuss und Gemeinderat, so kommuniziert wurde.

Weiters weist der Vorsitzende darauf hin, dass die bereits beschlossene Neuplanungsverordnung im Amtsblatt, auf der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde, textlich und planerisch ortsüblich kundgemacht wurde.

Die heute zu beschließende Präzisierung ermöglicht der Gemeinde erst die endgültige Ausarbeitung eines Bebauungsplanes und die Einleitung des entsprechenden Verfahrens.

Die von Fr. Dr. Wassermair in diesem Zusammenhang formulierten Fragen betreffen nur zum Teil diesen Bebauungsplan, zum Teil das gesondert zu sehende und sowieso gesondert vom Gemeinderat zu beschließende Umwidmungsverfahren für Grundstücke entlang des Hohlweges.

Auf einige der gestellten Fragen könnte ich aufgrund der fehlenden Detailplanungen auch heute noch keine Antwort geben.

Die Fragen werden, soweit sie sich durch nach den Gesprächen mit den Grundeigentümern erfolgende konkrete Planung nicht erübrigen, in der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 63 a der OÖ Gemeindeordnung beantwortet.

Fr. Dr. Wassermair: Meinem Verständnis nach müsste dies heute- soweit möglich - mündlich beantwortet werden. Sie wird beim Land und gegebenenfalls bei der Aufsichtsbehörde nachfragen, wie mit solchen Anfragen umzugehen ist.

Sie denkt, es waren einige Fragen, die man ganz leicht mit Ja oder Nein beantworten hätte können. Sie möchte jetzt keine Kostenschätzung von der Hohlweg-Straße, aber die Fragen sind nicht so schwer, dass man dies nicht hätte beantworten können.

Es ist schon traurig, dass man solche Fragen, die eigentlich am Anfang stehen sollten, hinten nach stellen muss.

# 1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

## 1.1. Zusatzverordnung zum Neuplanungsgebiet Ruprechtling/Hohlweg – Beratung und Beschlussfassung.

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Im Zuge der Verordnungsprüfung zum in der Gemeinderatssitzung vom 26. 09. 2016 beschlossenen Neuplanungsgebiet Ruprechtling/Hohlweg wurde seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass das Planungsziel des gegenständlichen Neuplanungsgebietes noch zu konkretisieren ist. Es wird daher seitens der Aufsichtsbehörde verlangt, im Rahmen einer Ergänzungsverordnung das Planungsziel näher zu beschreiben, um das Verordnungsprüfungsverfahren positiv abschließen zu können.

Da seitens des Ortsplaners inzwischen ein entsprechender Entwurf für den künftigen Bebauungsplan erstellt wurde, soll dieser als Grundlage für die Zusatzverordnung dienen, was von der Aufsichtsbehörde als ausreichend angesehen wird. Der gegenständliche Bebauungsplan-Entwurf soll, aufgrund seines Umfangs, noch mit den betroffenen Grundstückseigentümern besprochen und auf entsprechende Wünsche eingegangen werden. Dann wird der vorliegende Entwurf das Stimmungsverfahren gem. Oö. ROG durchlaufen.

Ein Verordnungsentwurf sowie die vorläufige Planung des Ortsplaners liegen diesem Amtsvortrag bei.

### **Beratung:**

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Der Entwurf, den man eigentlich in der Folge für einen Bebauungsplan machen muss, muss sowieso mit den Grundeigentümern abgestimmt werden, das war immer so vorgesehen.

Erst wenn dies abgestimmt ist, kann man in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen einen Bebauungsplan vorlegen. Man hat danach nochmals Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.

In der Anfrage von Fr. Dr. Wassermair ist der erste Absatz missverständlich. Sie schreibt „Der gegenständliche Antrag beinhaltet den Bebauungsplan für Grundstücke zwischen der Ziegeleistraße und der Straße Ruprechtling“. Dies ist falsch. Es gibt keinen Bebauungsplan, da dieser zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht beschlossen werden könnte.

Die Frage der Widmung bei den anderen Sachen steht heute überhaupt nicht zur Diskussion.

Die verkehrsmäßige Aufschließung wurde im Text der Verordnung nicht erwähnt, da dies bereits in der letzten Verordnung, die im September beschlossen wurde drinnen gestanden ist.

Um einen zeitlichen Aufschub zu verhindern und auch um Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern führen zu können, würde er ersuchen, diese Ergänzung zu beschließen.

Dass die anderen Fragen vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung beantwortet werden, ist für ihn klar. Denn wenn er am Tag vor der Sitzung so eine Anfrage

erhalten würde und weiß, dass die Hälfte der Fragen sowieso noch nicht beantwortbar sind, weil man in der ganzen Planung überhaupt noch nicht so weit ist, dann würde er dies auch erst in der nächsten Sitzung machen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte genau das Wort aus dem letzten Satz aufgreifen. Hr. Weichselbaumer sagt, dass man das alles mehr oder weniger noch nicht weiß was dort oben kommt. Es wurde im Bauausschuss und im Vorstand besprochen. Es weiß aber ein Gremium, das später entscheiden soll über die Zufahrtsstraße vor der Trenkwalder Villa, offiziell nichts.

Die ganze Idee zum Neuplanungsgebiet ist ja nur entstanden, damit niemand mehr eine Straße verhindern kann, die zum Hohlweg führt.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es gibt auch einen zweiten Grund, den hier jeder weiß. Es hat für das ganze Gebiet dort keinen Bebauungsplan gegeben. Dies heißt, es hat jeder dort die Möglichkeit gehabt, wenn die Bestimmungen innerhalb der OÖ Bauordnung eingehalten werden, hinzubauen, wie er möchte.

Wenn man in einem künftigen Bebauungsplan die Höhe und die möglichen Bebauungen insofern regelt, dass dort niemand ein Hochhaus hin baut, kann eigentlich niemand etwas dagegen haben.

Fr. Dr. Wassermair: Wenn sie den Plan anschaut und die Straßenführung sieht, die zum Hohlweg führen soll, dann ist für sie der Grund klar, warum man dies jetzt momentan überhaupt machen will. Es werden auch die Grundeigentümer nicht gefragt, ob sie überhaupt Interesse an einer Umwidmung haben.

Herrn Arch. Schweiger wird, glaubt sie, recht viel bezahlt. Dieser zeichnet jetzt brav schöne Pläne mit Häusern und 600 m<sup>2</sup> Grundstücke. Wahrscheinlich dauert dieses Zeichnen Stunden und man bedenkt aber nicht die Geologie, die dort vorhanden ist. Man kann nachschauen bei der Gefahrenhinweiskarte. Die gesamte Ziegeleistraße ist rechts und links als Zone A ausgewiesen. Dies heißt, dass indirekte Nachweise da sind, dass der Untergrund feucht usw. ist. Dies geht bis herunter zur Donau. Das hat sich offenbar kein Mensch angeschaut. Es wurde auch die Stromtrasse nicht berücksichtigt sowie das Verkehrsaufkommen.

Einen Ortsplaner beschäftigen und sagen, jetzt zeichne uns das mal vor, damit man dem Land was liefern kann, findet sie nicht in Ordnung.

Im Grunde genommen geht es um den Hohlweg und darum wird für das Ruprechtinger Gebiet der Plan so schnell gemacht. Dies soll schnell durchgezogen werden. Es gibt andere Möglichkeiten, die schon bestehenden Häuser am Hohlweg besser zu erschließen. Also geht es um die Erschließung bis ganz oben. Wenn man eine Gemeindestraße baut, muss diese 5,20 Meter breit sein, sonst muss sie als Einbahn geführt werden.

Man beschließt hier eine schwachsinnige Neuplanungsverordnung.

Hr. Jäger: Es ist unumstritten, dass man in Aschach eigentlich wenig Flächen hat, die bebaut werden können. Wenn man jetzt nach so vielen Jahren nunmehr eine Möglichkeit hat, dass man zusätzliche Bauflächen bekommt, dann glaubt er, dass es nicht unbedingt sein muss, dass man das über den Stab brechen muss. Er ist auch der Meinung, dass man es zuerst mit den betroffenen Grundeigentümern besprechen sollte und dann hier vorweg bereits die Einwände aus dem Weg räumt.

Dies wäre sein Vorschlag. Wenn dies am Papier ist, kann man gleich konkreter reden und man muss es nicht immer wieder aufrollen.

Hr. Vizebgm Weichselbaumer: Er ist auch dieser Meinung und es ist auch so vorgesehen. Diese Ergänzung heute braucht man, damit die Verordnung, die man bereits beschlossen hat, überhaupt in Rechtsgültigkeit erwachsen kann. Das andere kann alles nachher besprochen werden, da man ja heute keinen Bebauungsplan beschließt.

Es entsteht hier noch eine Diskussion.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Ergänzungsverordnung (inkl. Beilagen) in der vorliegenden Form beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Hr. Lucan, Hr. Gillich und Hr. Jäger enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 1.1.**

# **ERGÄNZUNGSVERORDNUNG**

betreffend die Erklärung des Neuplanungsgebietes Ruprechtling/Hohlweg  
(Zl: 031-3/N-20/2016) vom 27.09.2016

Marktgemeinde Aschach an der Donau  
Zl.: 031-3/N-20/2016

Aschach, am 12.12.2016

## **Kundmachung**

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016 die nachstehende Ergänzungsverordnung betreffend die Erklärung des Neuplanungsgebietes Ruprechtling/Hohlweg (Zl.: 031-3/N-20/2016) vom 27. 09. 2016 beschlossen:

## **Verordnung**

### § 1

Diese Ergänzungsverordnung bezieht sich auf die Verordnung (Zl.: 031-3/N-20/2016) vom 27.09.2016 in der gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 70/1998, das Gebiet der Ortschaft Ruprechtling inkl. des Straßenzuges Hohlweg zum Neuplanungsgebiet erklärt wird und dient der Konkretisierung des Planungszieles der Marktgemeinde Aschach an der Donau.

### § 2

Die in § 1 zitierte Verordnung wird dahingehend ergänzt, dass die Planungsziele mittels einer vorläufigen Planung des Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Schweiger zum zu schaffenden Bebauungsplan festgelegt werden. Diese Planungsunterlagen (Planentwurf und Entwurf der textlichen Bestimmungen) sind Teile dieser Verordnung und werden als solche kundgemacht.

### § 3

Die gegenständliche Verordnung über die Konkretisierung des Planungszieles wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

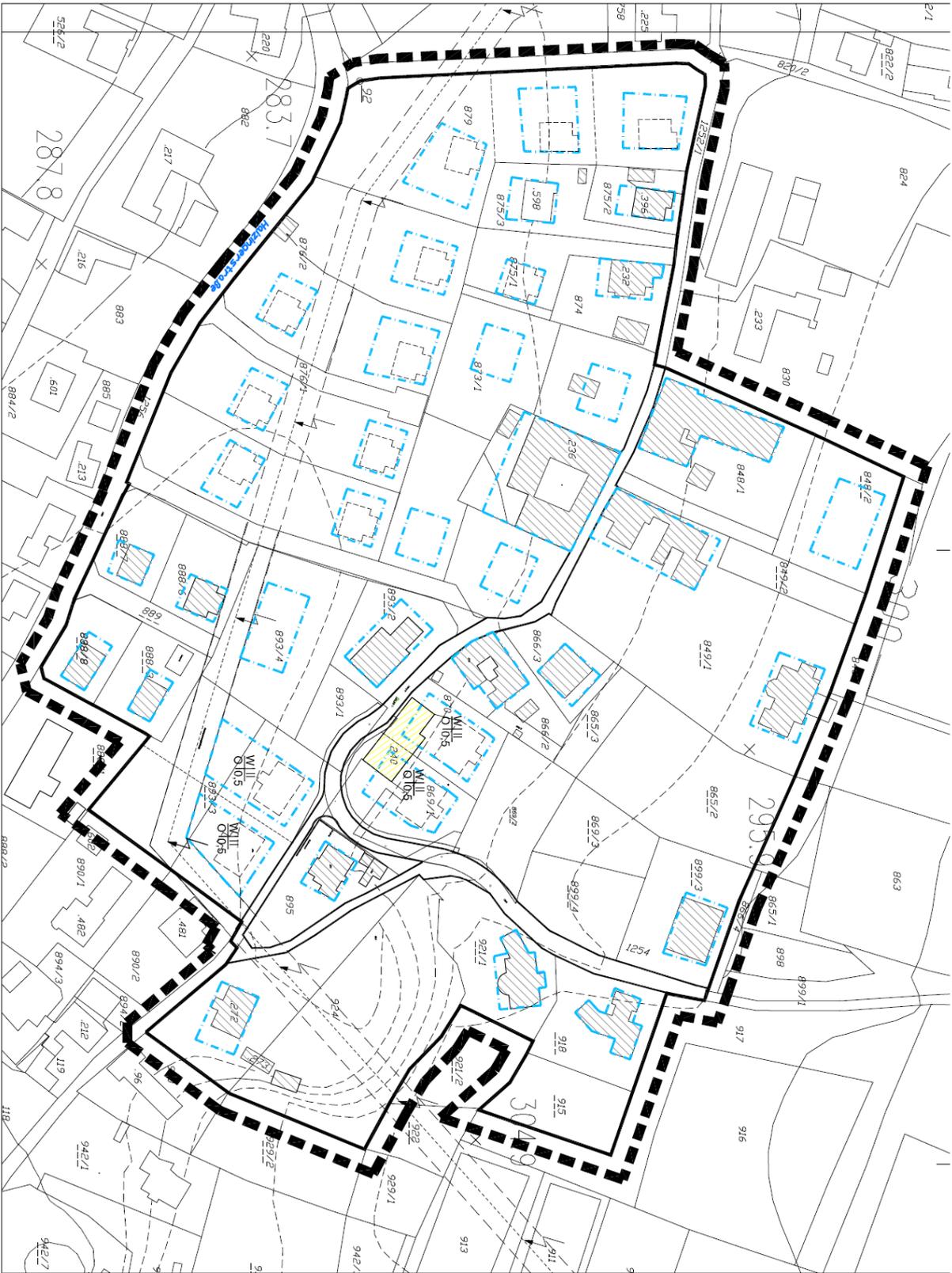
Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

2 Beilagen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



## ERLÄUTERUNG

### 1. PLANGRUNDLAGEN

Grundstücksgrenzen gem.DKM 2013.

### 2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3,00 m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

### 3. GEBÄUDEHÖHEN

Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten. Die max. Sockelhöhe beträgt 80cm über dem höchsten Niveauanschlusspunkt. Die Geschößflächenzahl ist, soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, genau zu beachten. Dachausbau möglich Übermauerung max. 0,80m über Rohdecke

### 4. FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG

Firstrichtung frei wählbar;

### 5.GARAGEN

Es sind je Wohneinheit 2 Stellplätze auf eigenem Grund zu errichten

### 6. EINFRIEDUNGEN

Gesamthöhe max. 1,40m - eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben; massiver Sockel max. 60cm hoch; durchgehende undurchsichtige Zaunfelder unzulässig; Der Sichtbereich bei Kreuzungen ist von Bebauung u. einblicksbehindernde Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten.

### 7. VER- UND ENTSORGUNG:

7.1 Wasserversorgung: An das öffentliche Wasser-und Kanalnetz Ist anzuschließen.

7.2 Abwasserbeseitigung:

7.3 Stromversorgung: Die Energieversorgung erfolgt über das örtliche Energieversorgungsnetz

# LEGENDE

## Bauweisen

O Offene Bauweise

## Widmungen

w Wohngebiet

## Fluchtlinien

———— Straßenfluchtlinie

— · — · — · — Baufuchtlinie

## Grundstücksgrenzen - Bauplatzgrenzen

———— Grundstücksgrenze vorhanden

----- Bauplatzgrenze geplant

— # — # — # Grundstücksgrenze aufzulassen

- - - - - Schichtenlinie Höhen

## Gebäudehöhe

## Zahl der Vollgeschosse

II Höchstgrenze der Vollgeschosse

## Gebäude

 Geplante Gebäude

 Gebäude Bestand

## Verkehrsflächen

## Wege

 Fußweg

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes

— ■ — ■ — ■ Grenze des Planungsgebietes

## Nutzungsschablone

WIDMUNG	GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GEZ

## **1.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 9 – Cycleenergy (Verordnungsbeschluss) – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

In der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015 wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan Nr. 2 der Marktgemeinde Aschach an der Donau beschlossen. Aufgrund der ursprünglich negativen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wurde das Verfahren bis zur Lösung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung ruhend gestellt. Nachdem seitens des Widmungswerbers ein Konsens in der Angelegenheit erreicht werden konnte, wurde das Verfahren mit der Einholung der weiteren erforderlichen Stellungnahmen fortgesetzt.

Es gab nur eine negative Stellungnahme im Zuge dieses Verfahrensschrittes: Die Gemeinde Hartkirchen führt die fehlende Breite der Aufschließungsstraße, die öffentliches Gut der Gemeinde Hartkirchen ist, an. Weiters wird ausgeführt, dass der Gemeinde Hartkirchen keine Kosten für die Aufschließung der Grundstücke erwachsen dürfen. Es wird ein Aufschließungskonzept der Marktgemeinde Aschach an der Donau gefordert.

Aus Sicht der Marktgemeinde Aschach kann die Argumentation im Hinblick auf die Straßenbreite nicht nachvollzogen werden, da die Straßen im derzeitigen Ausbauzustand eine Breite von über 8 m aufweist. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich direkt gegenüber der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücke im Hartkirchner Gemeindegebiet Grundstücke befinden die ebenfalls als Betriebsbaugebiet gewidmet sind und über denselben Straßenzug aufgeschlossen sind. Was die Kosten für etwaige Aufschließungsmaßnahmen betrifft, so sind diese nicht Gegenstand des Umwidmungsverfahrens, da die grundsätzlich Bereitschaft und Möglichkeit zur Bereitstellung durch die Gemeinde Hartkirchen bereits signalisiert wurde. Im Zuge eines Bau- bzw. Gewerbeverfahrens muss ohnehin seitens des Widmungswerbers bzw. künftigen Bewilligungswerbers nachgewiesen werden, dass die entsprechende Aufschließung hergestellt werden kann. Dies muss auf privatrechtlichem Weg zwischen diesem und dem Betreiber der entsprechenden Anlagen sichergestellt werden.

Zur beiliegenden Stellungnahme der ÖBB sei vermerkt, dass die angeführten Punkte ebenfalls nicht Gegenstand eines Umwidmungsverfahrens sind, sondern allenfalls im Zuge der Genehmigungsverfahren für ein konkretes Projekt geklärt werden müssen.

### **Beratung:**

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Ist das eine öffentliche Gemeindestraße?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Dies ist eine öffentliche Gemeindestraße und ist auch breit genug, da sie auch bereits jetzt vom Schwerverkehr genutzt wird.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 in der vorliegenden Form beschließen.

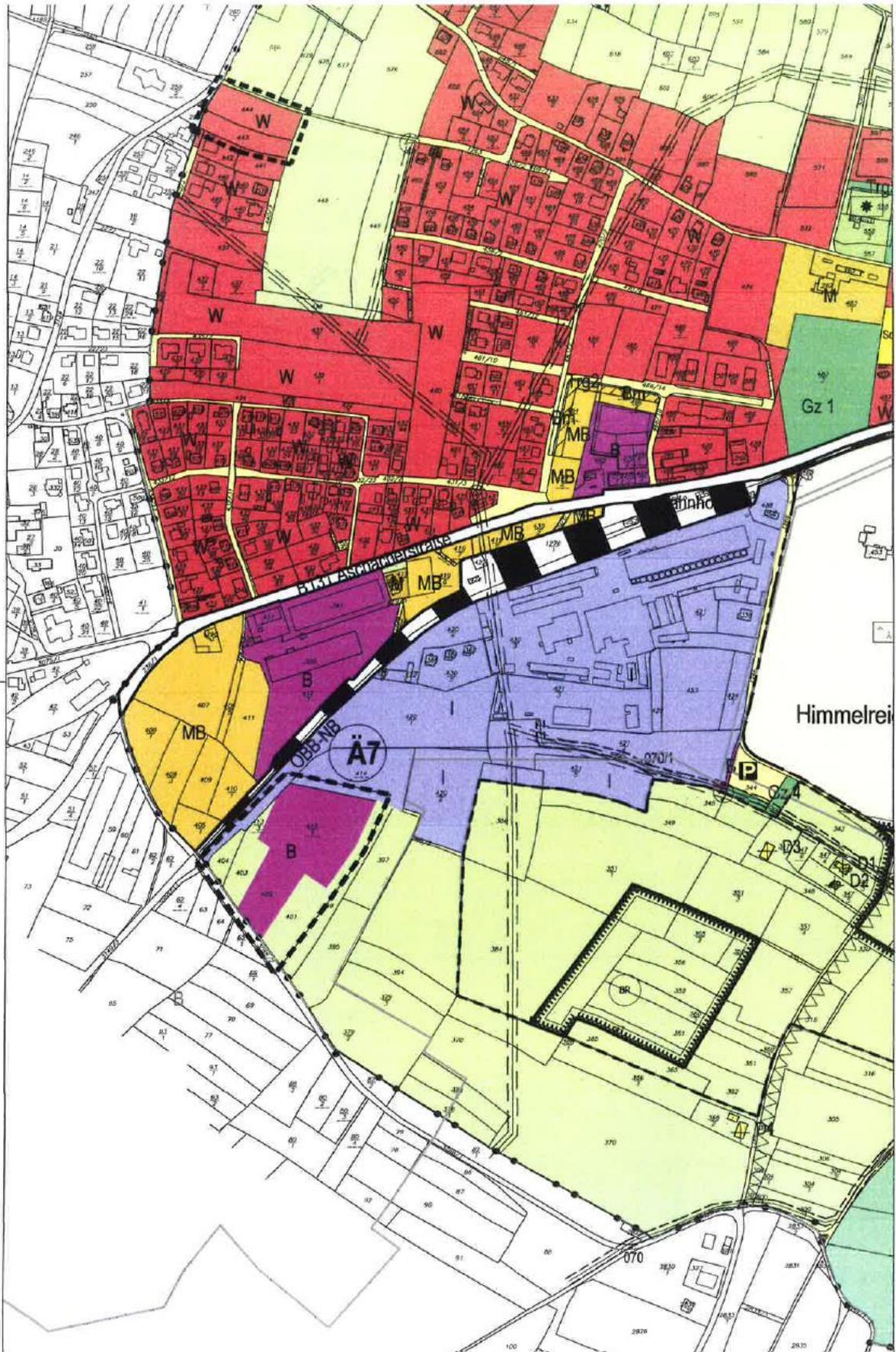
### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 1.2.**





Widmungen

Bauland

-  Wohngebiet
-  Reines Wohngebiet
-  Dorfgebiet
-  Kerngebiet
-  Gemischtes Baugebiet
-  Eingeschränktes gemischtes Baugebiet  
Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss bebaubarer Wohnnutzung und öffentlich genutzter Gebäude
-  Betriebsbaugebiet
-  Industriegebiet
-  Ländefläche
-  Sondergebiet  
Widmungsfläche auf den Bestand eingeschränkt
-  Schutzzone im Bauland (Frei- und Grünfl.)  
F1 Bauliche Anlagen sind unzulässig  
F2 kein zweites Stockwerk zulässig
-  Bm1 nur Nebengebäude zulässig
-  Bestehende Wohngebäude im Grünland (Fläche)  
eingeschränkte Nutzung: geschützte Abstellfläche für PKWs u. Päder  
Bestand der Betrieb des Gastgewerbes im Grünland
-  Widmungsfläche auf den Bestand eingeschränkt

Verkehrsflächen der Gemeinde

Fließender Verkehr

-  Fließender Verkehr

Ruhender Verkehr

-  Parkplatz

Grünland

-  Land- und Forstwirtschaft, Ödland

Erholungsflächen

-  Parkanlage
-  Erholungsfläche  
Gastgarten
-  Sport- und Spielfläche
-  Campingplatz
-  Wintersportanlage, Schipiste
-  Erwerbsgärtnereien
-  Friedhof

Grünfläche mit besonderer Widmung

-  Grünzug  
Umschreibung Schutzmaßnahmen Grünzug  
bauliche Anlagen sind unzulässig
-  Trenngrün  
Gz 1: Lärm und Immissionspuffer  
(bestehende Obstbaumwiese)
-  Grünfläche im Bauland  
Gz 2: temporäre Zwischenablage möglich  
Dämme als Begleitgrün für den Donauradweg

Abgrabungsgebiete

-  Lehmbau  
(Dammerschüttung) zum Parkplatz
-  Steinbruch  
Umschreibung Schutzmaßnahmen Trenngrün  
Tgr 1: Straßenbegleitende Grünfläche  
Tgr 2: Lärm und Immissionspuffer  
Tgr 3: Schutzzone zum Freihalten von Folientunnels

Ablagerungsplätze

-  Altmateriel, Fahrzeugwracks

Vorbehaltsflächen (Punktdarstellung)

-  Verwaltungsgebäude
-  Schule
-  Sozialsorgeeinrichtung
-  Kindergarten
-  Feuerwehr
-  Luftschutzanlage

Ersichtlichmachung

Verkehr

Bundesstraßen B

-  B151 Bundesstraßen B
-  Verkehrsflächen des Landes

Bahn

-  Hauptbahn

Versorgung

-  OBB 220 kV Hochspannungsfreileitung
-  OKA 30 kV Verkabelung Hochspannungskleitung
-  Unieinfache Kabelniederlage mit Schutzbereich

Anlagen der Elektrizitätswirtschaft

-  EKW Kraftwerk
-  Transformatorstation

Sonstige Versorgungsanlagen v. überörtl. Bedeutung

-  Regler Stationen mit Einrichtungen im Leitungsverlauf

Forstwirtschaft

-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung

Naturschutz, Denkmalschutz, Ortsbildschutz

-  Denkmalgeschütztes Gebäude

Bodendenkmale

-  Archäologisches Fundortangebiet

Gewässer, Wasserwirtschaft, Wasserrecht

-  Gewässer
-  Überflutungsgebiet
-  Hochwasserabflussgebiete
-  Grundwasservorungsfläche  
s. Planbeilage Wasserschutzgebiete
-  Wasserschutzgebiet  
s. Planbeilage Wasserschutzgebiete
-  Brunnenschutzgebiet  
s. Planbeilage Wasserschutzgebiete

Sonstige Ersichtlichmachung

-  Berechtigte Festlegungen

Darstellung des Grenzverlaufes

-  Gemeindegrenze

Planzeichen zur näheren Kennzeichnung von Anlagen

-  Wasserbehälter
-  Kläranlage

-  Änderung

## **2. Wohnungsangelegenheiten**

### **2.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.**

**ENDE TOP 2.1.**

### **3. Gemeindegebarung**

#### **3.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24. 11. 2016 – Kenntnisnahme.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Prüfungsausschuss hat am 24. 11. 2016 eine Prüfungsausschusssitzung durchgeführt. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **Bericht**

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 24.11.2016 um 18:30 Uhr  
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

##### **Anwesende:**

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Josef Jäger und Johannes  
Wassermair

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

#### **Tagesordnungspunkt 1 stichprobenartige Kostenprüfung mit Fokus**

##### **Kleinprojekte**

Der Prüfungsausschuss hat über den Antrag auf Vertagung des TOP 1 auf das  
Quartal 1/2017 abgestimmt. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### **Tagesordnungspunkt 2 Kassaprüfung und stichprobenartige Belegprüfung**

Hinsichtlich der Kassaorganisation sind uns nach Befragung der Kassaführerin keine Punkte aufgefallen, die nicht in Übereinstimmung mit GemHKRO wären.

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist somit sichergestellt.

Aus der stichprobenartigen Kassabelegsprüfung sowie aus der Prüfung des Sollbestandes laut Kassabuch mit dem Ist-Bestand laut Kassa ergaben sich keine Beanstandungen. Das Kassabuch wird ordentlich und sorgfältig geführt. Aus der Kassaprüfung ergeben sich somit in Summe keine Feststellungen.

Im Vergleich zur letztjährigen Prüfung konnte eine Verbesserung in der zeitnahen Abzeichnung der Belege durch den Bürgermeister festgestellt werden.

### **Tagesordnungspunkt 3 Analyse Telekommunikationsdienste und deren**

#### **Verträge**

Der Prüfungsausschuss hat den Telekommunikationsvertrag mit Dialog kritisch durchgesehen. Angemerkte Fragen wurden von der Schriftführerin hinreichend beantwortet.

Aufgefallen ist dabei, dass es einen Serviceauftrag für eine Webcam in Landshaag gibt, dessen Kosten jedoch vollständig vom Tourismusverband getragen werden.

Eine jederzeitige Kündigung der Verträge wäre möglich, falls sich günstigere Angebote ergeben.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:00 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 24.11.2016 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am ..... vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird von Hrn. Mag. Gaadt vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**Ende TOP 3.1.**

### **3.2. Vergabe eines Kassenkredites für das Jahr 2017 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 700.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 5. 12. 2016

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding	+ 0,78 %	kein Angebot	lt. Beilage
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,73 %	0,73 %	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,72%	0,89 %	lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,219 %

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Sparkasse Eferding
2. Raiba Hartkirchen
3. Volksbank Eferding

Im Jahr 2016 wurde so gut wie kein Kassenkredit benötigt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Kassenkredit möge an den Bestbieter vergeben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.2.**

Marktgemeindeamt: Aschach/Donau  
 Pol. Bezirk: Eferding

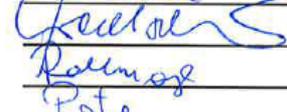
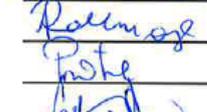
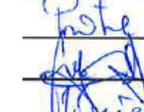
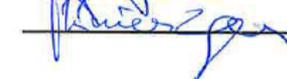
## Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Aufnahme eines Kassenkredites

Öffentlich/Beschränkt  
 ausgeschriebene Arbeit: beschränkt ausgeschrieben

Ort, Datum, Uhrzeit  
 der Anbotseröffnung: Aschach/Donau, 05.12.2016, 17:00

Anbotsteller	Zuschlag	Anmerkungen	Gepriüfte Anbotsumme	Reihung
Volksbank, Eferding	0,78			3
Raiffeisenbank, Hartkirchen	0,73			2
Sparkasse, Eferding	0,72			1

Anwesende:	Fraktion	Unterschrift
Fr. Schnell Rosa	GRÜNE	
Hr. Weichselbaumer Franz	ÖVP	
AL Rathmayr Karin		
VB I Anita Pröhl		
Hr. Jäger Josef	SPÖ	
BGM Ing. Knierzinger	ÖVP	

**Firmenvertreter:**


**Planung und Bauleitung:**


### **3.3. Vergabe von Subventionen 2017– Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Lt. § 56 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,--, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,-- zuständig.

Folgende Vereine sollen eine höhere Subvention erhalten:

Marktmusikkapelle Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
ÖTB Turnverein Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
SV Sparkasse Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.200,-
Außerordentliche Subvention für Jugendförderung		€ 1.800,-
Verein Lebenswertes Aschach		€ 3.000,--

\*\* Lebenswertes Aschach. Die Mitglieder sind sich einig, dass der Verein in Zukunft 3000 EUR als „Sockelbetrag“ erhalten soll, die restlichen 2000 EUR sollen nur ausbezahlt werden, wenn es ein spezielles Projekt gibt.

Die genehmigten Subventionen dürfen € 18,-- pro Einwohner nicht überschreiten.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorgeschlagenen Subventionsbeträge mögen genehmigt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.3.**

## **4. Verordnungen und Verträge**

### **4.1. Feuerwehrgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerweggesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Diese Musterverordnung stellt bereits dem Namen nach lediglich ein mögliches Muster dar und ist daher im Rahmen der Gemeindeautonomie nach eigenen nachvollziehbaren Überlegungen selbstverständlich modifizierbar. Sie enthält neben dem Verordnungstext und einer Anlage mit Gebührensätzen Fußnoten mit weiteren Hinweisen.

Lt. Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten kann die vorliegende Verordnung beschlossen werden.

#### **Beratung:**

Hr. Paschinger: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Feuerwehrgebührenordnung möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 4.1.**

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 12. 12. 2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Aschach/Donau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1</sup>, wird verordnet:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren<sup>2</sup> (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen<sup>3</sup>. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand<sup>4</sup> unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

---

<sup>1</sup> Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

<sup>2</sup> gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

<sup>3</sup> Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

## § 2

### Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts<sup>5</sup> für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde<sup>6</sup> die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
  2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

## § 3

### Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
  2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

---

<sup>5</sup> Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

<sup>6</sup> allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

#### § 4

### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung)

entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

## § 5

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7

### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.<sup>7</sup>

## § 8

### Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.<sup>8</sup>

## § 9

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.<sup>9,10</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 14. 12. 2009 außer Kraft.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: *"Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen."* Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

<sup>8</sup> Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

<sup>9</sup> Alternativ: „Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“

<sup>10</sup> Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).

<sup>11</sup> nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung.

## Anlage I

### Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>12</sup>
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00

<sup>12</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

#### Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>13</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

<sup>13</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

#### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>14</sup>
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

#### Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

#### 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>15</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	<b>Füllen einer Pressluftflasche</b>	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	

<sup>14</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>15</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

**Anmerkungen:**

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

**6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte**

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>16</sup>
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

**7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung**

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

<sup>16</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>17</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>18</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>19</sup>
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00

9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>20</sup>
10.0 1	Heumess-Sonde		10,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.0 3	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

<sup>17</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>18</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>19</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>20</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>21</sup>
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.0 3	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.0 8	Kanister 50 l		9,00
11.0 9	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.1 2	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.1 3	Faltnank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.1 4	Faltnank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.1 5	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.2 0	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00

<sup>21</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.2 1	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.2 3	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.2 6	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.2 7	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.2 8	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.3 1	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.3 3	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.3 4	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

## Tarif B

Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-gebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung		65,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.0 8	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

## Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

## Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.0 2	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial	

	zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	
--	---	--

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.<sup>22</sup>

### Tarif E

#### Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

<sup>23</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

## **5. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 1. HJ 2017**

---

### Gemeinderat:

23.01.2017

13.03.2017

08.05.2017

26.06.2017

### Gemeindevorstand:

14.02.2017

18.04.2017

13.06.2017

Die Termine werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**ENDE TOP 5**

## **6. Bericht des Bürgermeisters**

---

- Es war heute SHV Sitzung. Man wird es nicht schaffen bei 25% Umlagesatz zu bleiben. Dieser wird auf 27% ab 1. Jänner 2017 erhöht werden. Die Leumühle kostet derzeit sehr viel Geld, da sie nur mit wenigen Leuten belegt ist.
- Es gab zwei Ehrungen. Die erste Ehrung war von Hrn. Loimayr Manfred in Linz. Er bekam die Kulturmedaille des Landes OÖ. Die zweite Ehrung betrifft Hrn. Prummer Hermann. Diese fand in einem sehr schönen Rahmen bei der Julfeier statt.
- Bei der SHV Sitzung war auch ein Punkt der Schaubergfreunde. Die Stiege zum Turm ist so desolat, dass sie bereits gesperrt wurde. Es wird hier ein neuer Aufgang errichtet. Die Kosten werden sich auf € 158.000,- belaufen. Es müssen sich hier auch die Gemeinden beteiligen.
- Es wurde auch über die Baubehörde im gewerblichen Verfahren gesprochen. Dies sollte in Zukunft an die BH übergeben werden.
- Es fand in der Schule eine Begehung durch Bausachverständige des Landes statt. Es wurde hier auch der Turnsaal besichtigt.

**ENDE TOP 6**

## **7. Allfälliges**

---

- Der Bürgermeister ersucht die Gemeindevorstandsmitglieder um eine kurze Besprechung nach dieser Sitzung, bezüglich einer Personalangelegenheit.
- Hr. Jäger: Er war überrascht, dass in der Einladung zur Sitzung, kein Hinweis auf das Weihnachtsessen war. Er bittet dies in Zukunft zu berücksichtigen. Wie schaut es mit einem Termin für eine erweiterte Schulausschusssitzung aus?  
Hr. Haider Christoph: Er hat noch nicht alle Fakten vom Land. Sobald dies alles vorliegt wird ein Termin bekanntgegeben.
- Hr. Ing. Peter: Am 15.12 findet in der NMS ein Tag der offenen Tür statt. Er möchte alle im Namen von Fr. Frandl, herzlich dazu einladen.

Es folgen die Weihnachtsgrüße aller Fraktionen, der Amtsleitung und des Bürgermeisters.

**ENDE TOP 7**

